

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nachrichten für Stadt und Amt Elsfleth. 1871-1933 1917

29 (10.3.1917)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-870899](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-870899)

Nachrichten

für Staat und Amt Elsfleth.

Die Nachrichten werden jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und folgen pro Quartal 85 Mark ausfr. Post-Bestellgeld. Abhebungen übernehmen alle Postämter alten und Landbriefträger. Anzeigen kosten die einspaltige Zeile 3 Uhr am Tage vor Ausgabe des Blattes für auswärts 15 Pf.

Anzeigen-Aufnahme bis spätestens nachmittags 3 Uhr am Tage vor Ausgabe des Blattes.

Tages-Beizeger.

(10. März.)

⊙-Aufgang: 6 Uhr 57 Min.
⊙-Untergang: 6 Uhr 19 Min.

Hochwasser:

3 Uhr 47 Min. Vorm. — 4 Uhr 14 Min. Nm.

Gaue! Gemüse!

Nur noch eine kurze Spanne Zeit treant uns von dem Augenblicke, in dem der Landwirt seine Felder bepflanzen anfängt, ihnen reichen Segen abzurufen. Sehr denn je gilt es in diesem Frühjahr, keine Mühe zu scheuen, um aus dem deutschen Ackerboden auszuholen, was er herzugeben vermag. Unserer einde feiner Plan, uns auszuheuern, wird zuhanden werden, wenn der deutsche Landmann seine Pflicht und alle seine Kräfte einstellt auf eine möglichst hohe Steigerung der Erzeugung von Feldfrüchten der Art. Vor allem wird er sein Sinnen und Kräfte auch auf eine starke Ausdehnung des Gemüsebaues zu richten haben, um so mehr, als durch diesen eine Gefährdung des Anbaues anderer nützlicher Kulturen in feiner Weise zu befürchten ist.

Wenn der Landmann sich zum erhöhten Gemüsebau entschließt, so tut er nicht nur ein vaterländisches Werk, das dem deutschen Volke das Durchhalten durch die Zeit der Lebensmittelknappheit ermöglichen soll, er tut sich selbst am meisten damit. Und das nicht daher, daß die Reichsstelle für Gemüsebau und Obst mit Billigung des Kriegsernährungsamtes Bestimmungen getroffen hat, durch die dem gemüsebauenden Erzeuger, sobald er mit den Organen der Reichsgemeinschaft Hand in Hand geht, besondere Vorteile erwachsen. Wenn die Bauern ihre Produktion an Gemüse vermehren sollen, dann müssen sie auch die Gewißheit haben, daß sie für ihre erhöhten Mühen die Kosten durch entsprechende Preise belohnt werden. Der gemüsebauende Landwirt wird daher gut tun, nicht auf freie Verträge einzulassen, sondern nur die der Reichsstelle oder mit Kommunalverbänden

oder zugelassenen Großverbraucher besondere bevorrechtigte Anbau- und Lieferungsverträge abzuschließen. Diese Verträge sind durch Erlaß des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 9. Januar 1917 mit besonderen Vorrechten ausgestattet, die an der Spitze jedes Vertragsentwurfes in fester Schrift angegeben sind. Danach bleibt der Anspruch des Anbauers auf den einmal festgesetzten Vertragspreis unter allen Umständen bestehen, also auch dann, wenn Höchstpreise festgesetzt werden sollten, was zu erwarten ist. Bleibt der Höchstpreis hinter dem Preis zurück, der in dem Verträge vereinbart worden ist, so erhält der Anbauer trotzdem den höheren Vertragspreis. Sollte aber umgekehrt der Höchstpreis höher sein, als der festgesetzte Vertragspreis, so wird dem Anbauer nicht etwa nur der niedrigere Vertragspreis zugewilligt, sondern er hat das Recht, die Zahlung des höheren Höchstpreises zu verlangen.

Mit anderen Worten: ist der Gemüsebauer so klug und vorsichtig, mit der Reichsstelle oder den anderen genannten Stellen Verträge abzuschließen, so genießt er den großen Vorteil, daß er immer Anspruch auf den höheren Preis hat. Die Befürchtung, daß die Preise dieser Verträge später durch die Höchstpreise wieder umgestoßen werden könnten, sind somit gegenstandslos. Anders steht es, wenn der Anbauer sich überreden läßt, freie Verträge abzuschließen. Denn dann kann es allerdings vorkommen, daß die später festzusetzenden Höchstpreise weit hinter dem Preis der freien Verträge zurückbleiben. Und dann hat der Bauer keinen Anspruch auf die höheren Preise des Vertrages, sondern er wird besten Falls nur die Höchstpreise verlangen dürfen, mögen diese auch sehr viel niedriger als diejenigen Preise sein, die ihm in den freien Verträgen versprochen worden sind. Abgesehen davon laufen die freien Verträge Gefahr, durch spätere Anordnungen überhaupt für unwirksam erklärt zu werden.

Man muß nun zwei Arten von Verträgen unterscheiden: Anbau- und Lieferungsverträge. Durch den Anbauvertrag soll die gesamte Ernte der vertraglich angebaute Fläche erzielt werden. Anders der Lieferungsvertrag, durch den immer nur die Hergabe einer

bestimmten Menge sichergestellt werden soll. Die Reichsstelle hat für ihre Verträge vier Entwürfe aufgestellt, zwei für Herbstgemüse und zwei für Frühgemüse. In den Lieferungsverträgen für Frühgemüse sind keine Einheitspreise festgesetzt; deren Bestimmung soll vielmehr besonderen Kommissionen vorbehalten bleiben, die in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten des Frühgemüses gebildet werden und in denen auch der Erzeuger als preisbestimmend mitwirkt. Für das Herbstgemüse werden in erster Linie Anbauverträge in Frage kommen, in denen von vornherein bestimmte Preise vorgeesehen sind. Denn Herbstgemüse ist Dauerware, es verträgt weite Ueberführungen zu Wagen und mit der Bahn, sodaß von Anfang an feste Preise aufgestellt werden konnten.

Mit dem Abschluß der Verträge hat die Reichsstelle besondere Kommissionäre beauftragt, die immer nur für bestimmte Gebiete zugelassen werden. Diese Kommissionäre und ebenso ihre Unterkommissionäre führen einen getempeelten amtlichen Ausweis der Reichsstelle bei sich. Nur solche Kommissionäre und Unterkommissionäre sind also zum Abschluß von Verträgen berechtigt; nur an diese soll sich also der Gemüsebauer wenden, wenn er Gemüse bauen und sich den Abzug seiner Ernten zu guten, ihm den höchsten Ertrag gewährenden Preisen sichern will. Die Namen dieser Kommissionäre werden in den Kreisblättern veröffentlicht (siehe die heutige Bekanntmachung), so daß jedermann weiß, an wen er seine Wünsche und Fragen richten soll.

Selbstverständlich stehen die Beauftragten, die ein Kommunalverband oder irgend ein anderer Großverbraucher mit dem Abschluß von Verträgen beauftragt, den Kommissionären der Reichsstelle gleich. Auch diese Beauftragten besitzen den gleichen getempeelten Ausweis der Reichsstelle. Dem Anbauer ist dringend zu raten, sich jedesmal erst diesen Ausweis vorzeigen zu lassen.

Von der Reichsstelle ist also dafür gesorgt, daß den deutschen Landwirten der vermehrte Anbau von Gemüse nach Kräften erleichtert wird. Mögen die Landwirte von diesen Erleichterungen einen recht ausgiebigen Gebrauch machen. Sie werden damit

An der Adria.

Originalroman von G. A. Kewel.

(Nachdruck verboten.)

„Ich will ja nichts anderes“, entgegnete er ihr seiner unerschütterlichen, kalten Kühle. „Wenn ich mir dann wirklich folgen willst?“

„Alles, alles, was du willst.“ Sie barg schauend ihren Kopf in ihren Händen. „Nur will ich nicht dabei in Spiele sein. Ich will nichts wissen — nichts wissen.“ Sie hielt sich die Ohren zu, als sie die gräßliche Worte von ihm zu erwarten hätte.

Sie konnte seinen Ausdruck nicht lesen, denn hätte sie vor ihm gezittert. Möglicherweise hätte er sie auch gerade gereizt. „Ich werde gehen“, sagte er dann, Hut und Handtücher zur Hand nehmend. „Ihr fahrt wohl mit der „Demone“?“

„Nein.“ Sie blinzelte ihm verständnislos an. Was sollte er nur mit seinen Fragen?

eilte nach der Tür und riß sie weit auf. „Nicola! Nicola!“ — Das Hotel war wie ausgenorben. Nur die Gaslampen flackten in den Korridoren.

Der Wahnwitz pochte an ihren Schläfen. Was sollte sie tun? Ihm nachsehen? Oder Louis wecken, ihm alles gestehen und auf diese Art ein rasches Ende der ganzen, sie entmenschenstomdige machen? Doch welche Gründe sollte sie ihm für ihre Heirat angeben, wenn nicht die Liebe? Ja, wenn ihr Mann reich gewesen wäre! So aber hatte er nichts, gar nichts gehabt — und sie alles! Wenigstens in seinen Augen. Was abute er, woher das sogenannte Piranteseische Geld stammte?

Im ersten Augenblick war sie drum und dran zurückzukeilen nach Rom, mit dem nächsten Nachzuge, und vor Seine Excellenz den Fürsten Miruovo hinzutreten und ihm Schmutz und alles vor die Füße zu werfen und so sagen: „Da haben Sie Ihren Bettel! Suchen Sie sich eine andere aus, ich lauge nicht für das Geschäft!“

Und die Folgen? Wenn sie dann nicht mal ein mehr den Schutz des Auswärtigen Kabinetts hatte, wer sollte sie dann noch beschützen? Sie, die alleinstehende Frau? Graf Flavio Pirantese etwa? Sie mußte laut aufschreien. Graf Flavio, der durch sie ein Vermögen zu erwerben hoffte! Und wenn sie ihm diese Hoffnung nun versetzte? Wenn sie ihm die Wohnung nahm, für seine Tochter Elena eine glänzende Aussteuer zu beschaffen, womit er den Montenegroer Soudacé blenden konnte?

Wahnwitzige Melitta! Gefangen bist du, von allen Seiten eingeschlossen, sagte sie bitter zu sich selbst. Du magst dich drehen und wenden wie du willst, du bist in Ketten. In Rom Graf Flavio und das Auswärtige Kabinett; an ihrer Seite der verbackte Gatte; in Dalmatien die mit Kanonen versehenen Felsenriffe.

Bei diesem letzten Gedanken leuchteten ihre Augen auf. Die Aufgabe zeigte sie, reiste sie unsagbar. — Aber dann, wenn sie ihre Aufgabe hinter sich hatte? Was dann? Abgefertigt, als erkauftes Weib, mit einer Summe — und dann? Nicola hatte vielleicht inzwischen wieder Rom verlassen. Und dann? Wer konnte in die Zukunft blicken, ob Seine Excellenz der Fürst sein Versprechen hielt und seinen Neffen, den Fürsten Andreas, wirklich zu bestimmen vermochte, sie — nach erfolgter Scheidung von Louis — als Fürstin Miruovo, die dereinst auf dem Vincio eine Rolle spielen sollte, heimzuführen? Konnte ihr nicht dasselbe Schicksal zuteil werden, wie heute ihrem Gatten?

Nein! Nein! Nicola war jetzt hier. Nur er konnte ihr Helfer werden. Nur ein Gewalttäter konnte sie retten. Zurück und hinunter, veragende Feigheit! Louis würde nicht der erste sein, der als unschuldiges Opfer fiel. Sie warf sich angekleidet auf ihr Bett und vergrub den Kopf tief in den Kissen, da sie fühlte, wie ihre Stirn glühte, ihre Augen Fieber sprühten. Schlaflos durchwachte sie die Nacht. —

Auch Graf Gentile schlief nicht. Vom Hotel aus begab er sich in sein Absteigequartier und tauchte seine elegante Kleidung mit der eines besseren Arbeiters ein. Gegen Mitternacht sah man ihn wieder unten auf dem Kai, von dem er nach rechts abbog, um sich in den engen, schumrigen und dunklen Seitentrassen zu verlieren. Er sah die Gegend zu kennen. In einer Sackgasse machte er halt. Einige Fenster des gegenüberliegenden Hauses, vor dem er hielt, waren noch erleuchtet; blutrote Vorhänge ließen ein gedämpftes, wenig Vertrauen erweckendes Licht durch.

(Fortsetzung folgt.)

Fischer des oldenburgischen Weser- und Jadegebietes eingeladen werden. Die Besprechungen, die von großer Wichtigkeit für die Fischer sind, sollen denselben Aufklärung geben über die Gründung der Küstentischerei G. u. b. S., ferner über den Absatz, die Ablieferung und Preise der Fische, die Pflichten und Rechte der Fischer und über sonstige Fragen in Bezug auf Materiallieferungen.

Udenburg, 8. März. Der Landtag nahm heute mit 25 gegen 15 Stimmen das Landeskriegssteuergesetz an. Hiernach wird ein zehnprozentiger Zuschlag zur Reichskriegsgewinnsteuer erhoben. Morgen findet eine weitere Sitzung statt, in der u. a. über die Kriegszulagen für Beamte verhandelt wird. (S. N.)

Neueste Nachrichten.

WTB. Großes Hauptquartier, 9. März. Westlich. Westlicher Kriegsschauplatz.

Wieder war die Artillerietätigkeit in breiter Front nur in der Champagne gesteigert. Wo sich sonst das Feuer verdichtete, galt es der Vorbereitung eigener und feindlicher kleiner Kampfhandlungen.

Westlich von Wysschaete drang unsere Sturmabteilung in die englische Stellung und schrie mit 87 Gefangenen, 2 Maschinengewehren und 1 Minenwerfer zurück.

Im Sommegebiet kam es mehrfach zu Zusammenstößen von Erkundungstrupps. Dort blieben 15 Engländer gefangen in unserer Hand.

In der Champagne griffen die Franzosen die südlich von Nijont von uns am 15. Februar gewonnenen Stellungen nach Trommelfeuer an. Es gelang ihnen, in einzelne Gräben auf Höhe 185 und in die Champagne-Berme einzudringen. An allen anderen Stellen wurden sie abgewiesen. Ein Gegenstoß hat die Grabenstücke auf der beherrschenden Höhe 185 wieder in unserer Besitz gebracht. Das tiefgelegene Gehölz hält der Gegner.

Auf dem linken Maasufer richtete sich abends ein französischer Vorstoß gegen unsere Linien auf dem Südhang der Höhe 304. Er scheiterte.

Ein gleichzeitig im Walde von Voncourt ausgeführtes eigenes Unternehmen brachte ohne Verlust 5 Gefangene und 2 Maschinengewehre ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz.
Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts Wesentliches.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef.

Zwischen Trossus- und Ustal stürmten unsere Truppen den Höhenkamm des Magharos und die benachbarten stark verschanzten Stellungen der Russen.

4 Offiziere, 600 Mann wurden gefangen, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer erbeutet.

Bei der Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen und an der

Mazedonischen Front ist die Lage unverändert.

Im Februar haben wir 24 Flugzeuge verloren. Unsere Gegner haben im Westen, Osten und auf dem Balkan 91 Flugzeuge eingebüßt, von denen 37 in unserem Besitz, 49 jenseits der feindlichen Linien erkennbar abgestürzt und 5 zur Landung gezwungen sind.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

* Berlin, 9. März. Wie verschiedenen Blättern gemeldet wird, umfasse die Opposition gegen die von Wilson beabsichtigte Aenderung der Geschäftsordnung wider Erwarten 36 Senatoren.

* Aus der unmittelbaren Umgebung des verstorbenen Grafen Zeppelin wird gemeldet, daß der Graf noch kurz vor seinem Tode mit dem größten Interesse den Kriegereignissen gefolgt ist. Graf Zeppelin äußerte noch am Vortage seines Todes zu seiner Umgebung seine feste Ueberzeugung von dem nicht mehr ferne Endsiege für Deutschland.

Amtsvorstand des Amtsverbandes Elsfleth.

Elsfleth, den 5. März 1917.

Betrifft:

Anbau- und Lieferungsverträge über Gemüse.

Die Kommissionäre der Reichsstelle für Gemüse und Obst, nämlich:

- 1) Arnold Ahlers, Elsfleth,
- 2) Karl Reddermann, Großenmeer,
- 3) Riklef Zinneten, Berne.

sind von dieser beauftragt und bevollmächtigt mit den Gemüsebauern im Amtsbezirke Anbau- und Lieferungsverträge über Gemüse abzuschließen.

Ah Horn.

Amtsvorstand des Amtsverbandes Elsfleth.

Elsfleth, den 8. März 1917.

Betrifft: Kartoffelversorgung.

In Abänderung der Bestimmung in Z. 3 der Bekanntmachung des Amtsvorstandes vom 23. Februar d. J. wird gemäß Verfügung der Landeskartoffelstelle bestimmt, daß die den Kartoffelerzeugern und den Verbrauchern zuzurechnenden Kartoffelmengen nur für die Zeit bis zum 1. Juli d. J. zu berechnen sind (nicht bis zum 20. Juli).

Ah Horn.

Großherzogliches Amt.

Elsfleth, den 7. März 1917.

Betrifft: Zinn.

Das Amt warnt davor, nicht beschlagnahmte Gegenstände aus Zinn an Händler zu verkaufen. Im vaterländischen Interesse muß alles irgendwie entbehrlche Zinn freiwillig an die Sammelstellen (Klempnermeister Glandrop in Elsleth und Westerholt in Berne, Breithof) abgeliefert werden.

Ah Horn.

Großherzogliches Amt.

Elsfleth, den 6. März 1917.

Die Großherzogliche Amtsstaffe Elsleth hält für das 1. Vierteljahr 1917 folgende Gebungstage ab:

1. für die Gemeinde Althunorf: März 19;
2. für die Gemeinde Bardenfleth: März 20;
3. für die Gemeinden Neuenbrot und Großenmeer: März 22;
4. für die Gemeinde Oldenbrot: März 23;
5. für die Stadtgemeinde Elsleth:
 - a. Bahnhofstraße, Friedrich Auguststraße und Steinstraße: März 24;
 - b. Deichstraße, Mittelstraße, Volterhof, Rajengang, Küllersweg, Altesstraße, Neuhelmer und Oberreger Chaussee: März 26;
 - c. Mühlenstraße, Schulstraße, Grünestraße und Peterstraße: März 27;
 - d. Heuriettenstraße, Mentestraße, Weserstraße und Elslether Sand: März 29;
6. für die Landgemeinde Elsleth: März 30.

Gebungszeit von 8 Uhr vormittags bis 12 1/2 Uhr nachmittags. Steuerpflichtige, welche nicht zu dem für sie bestimmten Gebungstermine Weinen, können nicht mit Sicherheit auf Abfertigung rechnen. Nachmittags Mittwochs, sowie vom 7. bis 10. April d. J. finden Gebungen statt.

Ah Horn.

Gut erhaltene Weinflaschen

E. Menke, Oberrege.

Bardenfleth. Verkaufte je 1 Fuder

Kuhheu

vom ersten und zweiten Schnitt.

H. Wessels.

Gottesdienstliche Nachricht.

Sonntag, den 11. März:

10 Uhr: Gottesdienst.

Städtische Höhere Bürgerschule.

Anmeldungen neuer Schüler nehme ich **Mittwoch, den 14. März, nachmittags 3-6 Uhr**, im Konferenzzimmer (unten rechts) entgegen.

Geburts- und Impfschein sind vorzulegen.

Elsfleth, den 10. März 1917.

Zwerg.

Schaf-Verkauf.

Die Viehhändler Sander und Rastede lassen am

Mittwoch, den 14. März, nachmittags 4 Uhr,

auf dem Hof bei Schäfer's Hotel in Berne:

60-70 beste Heidschafe (Hammel),

öffentlich meistbietend verkaufen.

Sube.

G. Haverkamp, amtl. Auktionator.

Reinigen Sie Ihr Blut!

Dr. Butler's Blutreinigungstee „Maikur“ ist der Beste à Paket 50 Pfg., bei C. W. Rohrmann, Elsleth-Drogerie.

17. Wohltätigkeits-Kirchenkonzert

zum Besten des „Roten Halbmondes“,

veranstaltet von dem Organisten und Chordirigenten Hans Schumacher am Sonntag, dem 11. März 1917, nachmittags 5 1/4 Uhr.

Mitwirkende:

Fräulein Hildegard Düsterloh aus Bremen (Sopran), Herr Ernst Esbmann aus Oldenburg (Violoncello) und Herr Hans Schumacher (Orgel.)

Eintritt 75 Pf.; jedoch sind der Wohltätigkeit keine Schranken gesetzt. Die Kirche ist gut geheizt.

Fischer-Versammlung

am Sonntag, den 11. März, nachmittags 4 1/2 Uhr,

in Hartmann's Hotel „Union“ in Brake.

Besprechung über die Neuordnung der Küstentischerei. Alle Fischer des oldenburgischen Weser- und Jadegebietes werden dazu eingeladen.

Hendorff, Vertrauensmann für Fischversorgung.

Rettungsboot

8,30 x 2,45 x 0,90 Meter, evtl. auch Francis-Patentboot, mit vollst. Inventar, Luftfalten, Korkfender a. d. Seiten nach Vorchrift der S.V.G. sofort zu kaufen gesucht. Evtl. bitte um Offerten, in welcher Zeit lieferbar. — Angeb. erb. unter M. B. 740 an die Geschäftsstelle d. V.

Lichtspieltheater

Sonntag, den 11. März 1917:

Henny Porten

in

Das wandernde Licht.

Ein Filmschauspiel in 4 Akten.

Das glänzende vielbesprochene

Schauspiel der Filmreihe 1917.

Von Publikum, Fachkritik und

Tagespresse als hervorragend beurteilt

Außerdem:

Von Sieben die Häßlicke.

Luftspiel in 2 Akten

nach der vielgelesenen Novelle.

Kriegsbilder im Film

und Anderes mehr.

➔ **Anfang 7 1/2 Uhr.** ➔

Vorverkauf nachmittags von 5-6 1/2 Uhr.

Nachmittags 4 1/2 Uhr:

Große Familien- und Kinder-Vorstellung.

Bekanntmachung

Nr. M. 200/1. 17. R. R. U.

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile. Vom 9. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 9. März 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- A. alle Kupfermengen — auch wenn verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug versehen —, die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:
- Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Gesimsabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachluken, Attiken vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;
 - Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (fassierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;
 - Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohre;
 - Gruppe 4: montierten Blitzschutzanlagen.
- B. alle Platinteile: von montierten Blitzschutzanlagen.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle in § 2 dieser Bekanntmachung genannten Kupfermengen, welche sich befinden:

- a) in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;
- b) an physikalischen und dergleichen Instituten, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau überhaupt ausgeschlossen und Kupfer verwendet wurde;
- c) an Leuchttürmen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer [natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände***)] von Bauwerken, bei denen Kupfer bezw. Platin gemäß A und B des § 2 angebracht ist.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Material hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsge-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft: 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt; 2. wer unbedungen einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, vermerdet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M bestraft; auch können Vorurteile, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorzüglich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftliche, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates stehende Bauwerke aller Art,

schäftliche Verfügungen über sie richtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich an Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehenden Verfügungen gleich die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 7) erfolgen. Die Befugnis zum einseitigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt, ebenso sind Verfügungen über das Gebäude im ganzen zulässig.

§ 7.

Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind, sobald ihre Enteignung durch Zustellung der Enteignungsanordnung an den Besitzer angeordnet ist, von den Bauwerken zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden (siehe unten) errichtet und bekannt gemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinmengen, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. U. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln an Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8.

Uebernahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Uebernahmepreis zusammen aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 M für das Kilogramm)
- b) den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
- c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
- d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebernahmepreis 3,20 M für jedes Kilogramm abgelieferter Kupfers. Für „B“ beträgt der Uebernahmepreis 8 M für jedes Gramm abgelieferter reinen Platins. Diese Uebernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Kupfermengen, für welche ein besonderer kunsthistorischer oder sonstiger Wert durch Sachverständige festgestellt wurde, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden nachhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit. Die Befreiung kann durch die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums widerrufen werden.

Andenkenwert oder drohende Verunstaltung entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Kupfer- und Platinmengen, für welche den in § 4 genannten Personen und Betrieben eine Enteignung angeordnet ist, sind zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, unterliegen der Meldepflicht nach den Anweisungen der zuständigen beauftragten Behörden unbeschadet aller bereits früher erteilten Meldungen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Hannover, den 9. März 1917.

Stellvertretendes Generalkommando X. Armeekorps.

Der kommandierende General.

von Hänisch,
General der Infanterie.

Zahle für
altes Tau und Segeltuch
höchste Preise.

Aug. Lehmann.

Eis-
stether  Krieger-
Verein.

Am 7. d. M. verschied an Altersschwäche unser lieber Vereinsfreund, der Wachtschiffer a. D.

Wilhelm Barre.

Der Verein wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Zur Teilnahme an der Beerdigung verlannteln sich die Kameraden am Montag, den 12. d. M., nachmittags 3 1/2 Uhr, im Vereinslokal. Orden, Ehren- und Vereinsabzeichen sind anzulegen. Der Vorstand.

Todes-Anzeige.

Hesfeld, den 7. März 1917.
Heute Nachmittag 4 Uhr entschlief sanft und ruhig nach kurzer schwerer Krankheit unser innigst geliebter Vater, Groß- und Großvater, der Wachtschiffer a. D.

W. Barre,

im 89. Lebensjahre.
In tiefer Trauer
E. Eggerichs und Frau,
H. Barre und Frau,
H. Schwiabel und Frau
und Enkelkinder.

Die Beerdigung findet am Montag, den 12. März, Nachmittags 4 1/4 Uhr, vom Trauerhause aus statt.

Leitung u. Druck Verlag von L. Zitt